



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 02/2018

Datum: 30.01.2018

Datum	Inhalt	Seite
19.01.2018	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl	1 - 2
19.01.2018	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr	2
25.01.2018, 17.01.2018, 18.01.2018, 19.01.2018, 29.01.2018, 29.01.2018	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	2 - 4
17.01.2018	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4 - 5
30.01.2018, 22.01.2018	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	5 - 6
23.01.2018	Aufgebot über eine Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	6

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) eine Umbesetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl beschlossen.

Für das aus dem Kreistag ausgeschiedene Kreistagsmitglied Paul Lensing, Borken, rückt Frau Anne König, Borken, als stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses (persönliche Vertreterin von Christel Wegmann) nach.

Der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl setzt sich daher wie folgt zusammen:

Ordentliche Beisitzer/-innen	Persönliche/r Stellvertreter/in
Markus Jasper, Heek	Hendrik Klöpffer, Borken
Silke Sommers, Bocholt	Theo Sanders, Bocholt
Stephanie Pohl, Gescher	Sven Gabbe, Gronau
Christel Wegmann, Rhede	Anne König, Borken
Birgit Wirtz, Gronau	Ulrich Gühnen, Isselburg

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Heiko Nordholt, Gronau	Uta Röhrmann, Bocholt
Dominique Niemeyer, Borken	Gerti Tanjsek, Bocholt
Jens Steiner, Heek	Gertrud Welper, Vreden
Angelika Dannenbaum, Ahaus	Jörg von Borczyskowski, Gronau
Stephan Strestik, Gronau	Bastian Nitsche, Borken

Borken, 19.01.2018

gez.
Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenabwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22 in 48147 Münster auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet des Kreises Borken.

§ 2 Verbote

Aufgrund der Akutgefahren sowie der Folgegefahren durch das Sturmereignis "Friederike" am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31.01.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Hinweise

1. Gemäß § 4 LFoG NRW sind weitere Sperrungen außerhalb der Sperrkulisse (§ 1) auf Antrag der Waldbesitzerinnen möglich.
2. Für einzelne Waldgebiete innerhalb der Sperrkulisse können auf Antrag der Waldbesitzerinnen Befreiungen von den Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erteilt werden.

Münster, den 19.01.2018

i.A. gez.
Heinz-Peter Hochhäuser

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Thomas Badart, geboren am 16.09.1978 in Enschede, zuletzt wohnhaft in 07546 HB Enschede, Blankenborghoek 25, ist ein Bescheid vom 29.11.2017, Aktenzeichen 36.40-O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 25.01.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Felix Lansing, geboren am 12.07.1990 in Stadtlohn, zuletzt wohnhaft in Tenhagenstraße 7, 48691 Vreden, ist ein Bescheid vom 17.01.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.33417, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 17.01.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Retzlaff

Herrn Albert Reinshagen, geboren am 31.08.1946 in Neunkirchen, zuletzt wohnhaft in 66132 Saarbrücken, Brebacher Straße 134, ist ein Bescheid vom 12.01.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.09771, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2 A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 18.01.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
R. Wilting

Herrn Thomas Giesenkirchen, geboren am 07.09.1971 in Dortmund, zuletzt wohnhaft in 26603 Aurich, Popenster Straße 54, ist ein Bescheid vom 07.12.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.40559, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche

Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 19.01.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
R. Wilting

Herrn Marcel Welke, geboren am 10.03.1987 in Duisburg, zuletzt wohnhaft in 47249 Duisburg, Ehringer Straße 79, ist ein Dokument vom 14.12.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.39334, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 29.01.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend & Familie

Im Auftrag
gez.
Brösterhaus

Herrn Met, Neziri, geboren am 03.02.1972 in Pec, ist ein Bescheid vom 29.01.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.23641/23640, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 29.01.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
R. Wilting

Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Heuer Bioenergie GmbH & Co. KG mit Sitz in 48739 Legden, Deipenbrock 21, hat mit Antrag vom 16.10.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Legden, Deipenbrock 21, Gemarkung: Legden, Flur: 14, Flurstück: 64, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von zwei Gas-Otto-Motoren zur flexiblen Stromerzeugung, einer Gasaufbereitung sowie eines neuen Trafos. Nach Durchführung der beantragten Änderung verfügt die Biogasanlage über insgesamt 2,4 MW Feuerungswärmeleistung, die produzierte Biogasmenge bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben werden zwei weitere BHKW an der Biogasanlage geplant, die der flexiblen Stromerzeugung dienen. Die verbrannten Biogasmengen bleiben unverändert, so dass keine Erhöhung der Emissionen erfolgt und somit auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 17.01.2018

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03487 2017-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 17.10.2017 beantragt die Gescher Bürgerwind GmbH & Co. KG, Estern 2, 48712 Gescher die Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlage einer Blänke als CEF-Maßnahme im LSG „Weißes Venn“ auf dem Grundstück Gemarkung Waldvelen, Flur 19, Flurstück 22.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 30. Januar 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/56479

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 17.10.2017 beantragt die Gescher Bürgerwind GmbH & Co. KG, Estern 2, 48712 Gescher die Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlage von zwei Blänken als CEF-Maßnahme im LSG „Weißes Venn“ auf dem Grundstück Gemarkung Waldvelen, Flur 19, Flurstück 22.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 22. Januar 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/56480

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Aufgebot über eine Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335862918 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.04.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.01.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand